

Die Potenzen dieser besonderen Verfahrensarten zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher sollten des weiteren genutzt werden, wenn

- sichtbar, schnell und öffentlichkeitswirksam reagiert werden muß, um die Sicherheit und Ordnung konsequent zu gewährleisten und Staatsautorität zu demonstrieren;
- durch eine schnelle und entsprechend den rechtlichen Bestimmungen sofortige staatliche Reaktion auf eine positive erzieherische Wirkung gegenüber dem jugendlichen Straftäter, sowie auf Personen aus seinem Umgangskreis zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich beigetragen werden kann;
- die Täter gehindert werden sollen, ihre Strafrechtsverletzungen zu wiederholen, und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vorliegen und
- eine effektive und unkomplizierte Aufklärung, Bearbeitung und Abschlußentscheidung des Sachverhaltes unter Beachtung politischer und politisch-operativer Interessen möglich ist.

Neben einer wirksamen Disziplinierung der Täter durch den Ausspruch einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr im beschleunigten Verfahren, durch Haft- oder Geldstrafe besteht auch bei diesem Verfahren gleichzeitig die Möglichkeit, zusätzlich zur Hauptstrafe den Entzug von Erlaubnissen, welche insbesondere bei bereits erteilter Druck- oder Vervielfältigungserlaubnis bzw. einer staatlichen Zulassung auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst von Bedeutung sein kann, sowie die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen auszusprechen.

Auch die Potenzen des Strafbefehlsverfahrens gemäß §§ 270 ff StPO können gegen Jugendliche effektiv zur Anwendung gelangen, da ohne eine gerichtliche Hauptverhandlung die gerichtlichen Entscheidungen durch einen Einzelrichter getroffen werden und diese nach Rechtskraft die Wirkung eines Urteils erhält.

Kopie BStJ
AR 3